

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** - (1935)

**Heft:** 26

**Artikel:** Gemeinde Wien soll Wiener Filme finanzieren

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-733324>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## ATTENTION !

Il n'y a qu'un GRAND PRIX DU CINÉMA  
FRANÇAIS, c'est

## ACHTUNG !

Es gibt nur einen GROSSEN FRANZÖSISCHEN KINO-EHRENPREIS

## MARIA CHAPDELAINE

qui passe avec un succès au REX, à Genève (3me semaine) et au BOURG, à Lausanne (3me semaine).

Hâtez-vous de programmer ce chef-d'œuvre, qui vous permettra de réaliser vos plus grosses recettes.

Le film triomphe également à Berlin et Bruxelles, où il a été honoré de la présence de la famille royale belge.

Dieser Film wird mit grossem Erfolg (3. Woche) im Cinéma REX, Genf und Cinéma du BOURG, Lausanne gezeigt.

Sichern Sie sich schnellstens dieses Meisterwerk, das Ihnen grosse Einnahmen sichert.

Der Film hatte auch in Berlin und Brüssel, wo seiner Vorführung die belgische Königsfamilie bewohnte, grossen Erfolg.

## Ein General Sutter-Film

Wir haben gegenwärtig den pikanten Fall, dass die Filmkritik einen Film nicht abwartet, sondern sich bereits in seinen «status nascendi» einmischt. Luis Trenker will nämlich den Stoff des «General Sutter» verfilmen. Und eine amerikanische Filmgesellschaft will das auch. *General Sutter* oder «General Sutter», das ist hier die Frage. Hollywood hat bereits schon elatante Beweise dafür geliefert, dass es typisch europäische oder alemannische Stoffe unbekümmert ins Amerikanische umspielt und gelegentlich historische Filme in einem Stil dreht, den man in unserem Erdebeispiel kaum geniessen kann. «Der König der Bernina» treibt uns noch heute die Schauer über den Rücken. Man darf sich deshalb nicht wundern, wenn den Filmkritikern diesmal die Feder unter der Hand brennt, gegenüber Hollywoods General Sutter-Projekt allerlei Einwände und Furchte zu äussern und dem Filmprojekt Luis Trenkers bereits so etwas wie Vorschuss-sympathien zu spenden.

Wenn die Meldungen aus Hollywood richtig sind, so will man dort einen dramatischen, romanhaften, filmfrisierten «General Sutter» drehen, sogar das Liebesintermezzo zwischen dem General und einem Indianermädchen soll eingeschaltet werden, offenbar dem lieben Filmepublikum zuliebe. Trenker, der in seinem letzten Film in lobenswerter Weise vom Pathos des Alpinen abrückt und zu neuern Themen übergeht, die für eine Hebung seines filmkünstlerischen Niveaus sprechen, hat uns einige Details seines Filmprojektes verraten, die zeigen, dass er offenbar den Stoff gegenüber dem von Hollywood in einem schweizerhaeren und filmkünstlerischeren Sinne anpacken möchte. Er will die Akzente weniger auf das Romanhaft-Dramatische als vielmehr auf das Epische legen, das in diesem Stoff eine geradezu verlockende Ausbenteuer verspricht. Trenker will die Hauptfigur in kein Liebesintermezzo verstricken und sich hier mehr an historische Tratschereien halten, wie er auch einen Teil der Aufnahmen in der schweizerischen Landschaft machen möchte. Dazu kommt, dass Trenker in der Auswahl seiner Photographen von jener eine recht glückliche Hand gehabt hat. Trenker oder Hollywood ! Die Filmgötter mögen sich für Trenker entscheiden.

## Gemeinde Wien soll Wiener Filme finanzieren

Das Präsidium des Bundes der Wiener Lichtspieltheater hat gemeinsam mit dem Präsidium des Bundes der Filmindustriellen in Österreich unter der Führung des Verwaltungsrates der Tobis-Sascha, Dr. Pilzer, beim Bürgermeister der Stadt Wien, Herrn Schmitz, vorgesprochen und ihm ein Projekt vorgeschlagen, nach dem die Gemeinde Wien an der Finanzierung von Wiener Filmen in den Wiener Ateliers aktiven Anteil nehmen soll.

In dem Exposé wurde auf Grund statistischer Feststellungen nachgewiesen, dass der Besuch bei Vorführungen von Wiener Filmen in den Wiener Kinos durchschnittlich um 38 bis 40 Prozent stärker ist als bei fremden Filmen. Auch im Ausland, aus dem aber genaue Ziffern nicht vorliegen, ist der Besuch von Filmen aus dem Wiener Leben als gut zu bezeichnen. In dem Exposé wird weiter auseinandergesetzt, dass der Gemeinde schon durch die Steuerkarten bei Wiener Filmen ein verstärkter Eingang erwächst, der auch durch die Einnahmen aus dem Stromverbrauch und aus sonstigen Posten erhöht wird. Die Finanzierungszuschüsse der Gemeinde Wien könnten sich in bescheidenem Rahmen halten und sollen vor allem den Wiener Filmproduzenten die Ausnützung der Ateliers sicherstellen. Die Antragsteller versichern, dass die Zuschüsse aus den Erträgeln den Wiener Filmen hundertprozentig zurückgezahlt werden können.

Bürgermeister Schmitz hat die Wünsche der österreichischen Filmbranche zur Kenntnis genommen und erklärte, dass er nach gründlicher Prüfung durch die zuständigen Fachsässen zur Eingabe Stellung nehmen werde.

Dazu teilt der österreichische Industriellenbund mit, die Delegation habe im Rathaus die Erklärung erhalten, dass die Gemeinde neben den finanziellen Momenten die moralischen Gründwürdige, die in dem Angebot enthalten wären. Bürgermeister Schmitz hat den Delegierten energische Förderung ihrer Wünsche und eine wohlwollende Prüfung der Denkschrift zugesagt. — Man wird ja sehen, was schliesslich aus dem Plan wird.

## Juristisches

## Einzelgarantie und Verrechnungsklausel

Die Spezialkammer des Amtsgerichts Berlin hat am 10. Januar 1935 unter den Aktenzeichen — 183, C. 876/34, — ein sehr interessantes Filmurteil gefällt.

In dieser Entscheidung sagt das Gericht, dass der Wortlaut der Verrechnungsklausel nur die Möglichkeit der Verrechnung gibt, dass er aber keinen Anspruch darauf verleiht.

U. a. heißt es darin: «Die Klägerin (Theaterbesitzerin) hat sich zunächst auf ihr genommene Möglichkeit gestützt, Mindererträge gegen Mehrerträge aufrechnen zu können. In diesem Punkte ist ihr Vorbringen unzulässig. Einmal steht dem Verlangen der Klägerin der Wortlaut der Verrechnungsklausel entgegen. Er gibt nur die Möglichkeit der Verrechnung, er verleiht aber keinen Anspruch darauf. Dass die Klägerin diese Möglichkeit durch die Ablehnung des bestellten 4. Films ... und das Nichterscheinen der beiden anderen Filme verloren hat, ist unstreitig. In dessen hat sie damit keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte erworben. Denn einmal ist ihr nur die Möglichkeit der Verrechnung und kein festes Anspruch, wie schon dargelegt, gewährt worden; vor allem steht aber nicht fest, dass sie mit den nicht aufgeführten Filmen aufrechnungsfähige Mehrerlöse erzielt haben würde.»

Dieses Urteil deckt sich mit einer im Jahre 1932 vom Kammergericht verkündeten Entscheidung, wonin auch hier zum Ausdruck gebracht wurde, dass bei Vereinbarung von Einzelgarantien für jeden Film die Einzelgarantie gezahlt werden muss und dass die Zusage der Verrechnungsmöglichkeit mit anderen Filmen des Ab-

Der Spitzenfilm der diesjährigen Produktion

Frei nach der weltberühmten Operette von PAUL ABRAHAM

## BAL IM SAVOY

Verleih

etha-film  
Co. - A.G. LUZERN

In der Hauptrolle: Gitta Alpar

Ferner wirken mit: Hans Jaray  
Rosy Barsony  
Otto Wallburg  
Felix Bressart

Dieser unter grossem Aufwand hergestellte Film wird auch ihr Publikum zu Beifallsstürmen hinreissen.

schlusses die Pflicht zur Vollzahlung der Einzelgarantie grundsätzlich nicht beseitigte. Der Verrechnungsklausel kommt lediglich die Bedeutung einer Ausgleichsmöglichkeit zu, deren Nachweis dem Theaterbesitzer obliegt.

Ahnliches sagte auch schon einmal vor Jahren das Landgericht.

Auf Grund dieser Entscheidungen muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die verankerte Einzelgarantie bei einem Film als Mindestpreis zu gelten habe und auf alle Fälle zu bezahlen ist. Die Verrechnungsklausel gibt nur dann die Möglichkeit eines Ausgleichs, wenn tatsächlich Mehrerträge vorliegen, die mit Mindererträgern verrechnet werden können, oder wenn der Besteller den Nachweis erbringen kann, dass die abgeschlossenen, aber nicht erschienenen Filme im Falle des Erscheinen einen Überschuss gebracht hätten.

WETTBEWERB  
und Ausstellung für ländliche Filme  
Brüssel, 23.-27. Juli 1935

Das Internationale Institut für Lehrfilmwesen, Rom, teilt uns mit:

Im Jahre 1935 wird gelegentlich der Internationale Weltausstellung in Brüssel unter dem Protektorat des Internationalen Instituts für Lehrfilmwesen und der «Internationalen Kommission zur Verschönerung des ländlichen Lebens» ein Wettbewerb für ländliche Filme stattfinden unter Mitwirkung der «Internationalen Kommissionen der landwirtschaftlichen Verbände und der häuslichen Erziehung» in Brüssel.

Bei jedem Film wird der als bester klassifizierte Film mit dem Diplom des «Grossen Preises» ausgezeichnet werden, der zweite durch ein Ehrendiplom und die danach folgenden drei hervorragendsten Filme erhalten das Diplom der Goldenen Medaille. Außerdem steht dem Preisgericht eine Summe von 4000 Franken zum eventuellen Ankauf der interessantesten Filme zur Verfügung.

Der Wettbewerb findet vom 23. bis 27. Juli 1935 statt.

Die Vorführung der Filme übernimmt das Organisations-Komitee für den Wettbewerb in einem organisatorischen Komitee für diese Zwecke hergerichteten Saale der Ausstellung.

Die Filme müssen den Anforderungen entsprechen, die in den Beschlüssen des letzten Internationalen Kongresses für Erziehungs- und Unterichtsfilm in Rom für ländliche Filme, für Filme zur Volksbildung und Jugendziehung aufgestellt wurden.

Die Teilnehmer können nicht mehr als zwei Filme pro Wettbewerb und pro Land einreichen. Die Einschreibegabe beträgt 100 Franken für jeden angemeldeten Film und muss bei der Anmeldung auf das Compte Chèques Nr. 61814 bei dem Secrétaire Trésorier M. Giele, Rue des Joyeuses Entrées, Louvain, eingezahlt werden.

Die Annahmungen müssen sobald als möglich und in keinem Fall später als bis zum 1. Mai 1935 bei dem Generalkommissariat der Ausstellung, Brüssel, Avenue des Arts 28, eingehen.

Der Preisgericht ist international und wird aus einem Delegierten und einem Beisitzenden für jedes an dem Wettbewerb teilnehmende Land bestehen.

Gleichzeitig des Wettbewerbs wird gleichzeitig eine Ausstellung für ländliche Kinematographie stattfinden, die in der Zusammenstellung alles das zeigen soll, was bis heute in den verschiedenen beteiligten Ländern von Anfang an auf dem Gebiete der ländlichen Kinematographie geschaffen worden ist.

Das Internationale Institut für Lehrfilmwesen in Rom wird dafür eine umfassende Studie über die Entwicklung der ländlichen Kinematographie in der ganzen Welt zusammenstellen.

Die Filme könnten in zwei grosse Kategorien unterteilt werden:

a) Speziell für ländliche Zentren bestimmte lehrende und erzieherische Filme. Diese Abteilung würde umfassen:

1. Filme für technische Ausbildung und Berufsunterweisung.

2. Filme über ländliche Soziologie, Hauswirtschaft, ländliche Architektur usw.

3. Folkloristische Filme.

4. Filme für die häusliche Erziehung.

b) Werbefilme für ländliche Zentren. Diese Abteilung würde umfassen:

1. Filme die dazu bestimmt sind, die ländliche Bevölkerung, ihr Familienleben, ihre Arbeit, ihre wirtschaftliche und soziale Bedeutung besser bekannt zu machen und zur Geltung zu bringen.

2. Filme über Bodenerzeugnisse, kaufmännischer Propaganda usw.

Diese Ausstellung wird vom 23. bis 27. Juli stattfinden.

Das auszustellende Material muss bis zum 20. Juni 1935 an Herrn Lindemanns, Institut Normal Supérieur d'Économie Ménagère Agricole, Laken-Bruxelles, eingesandt werden.

Dem Preisgericht werden Ausstellungsdiplome zur Verfügung gestellt, mit denen die vollständigen dokumentarischen Zusammenstellungen prämiert werden sollen.

Die Einschreibegabe beträgt 150 belgische Franken, die an Herrn Giele, 40 rue des Joyeuses Entrées, Louvain, Postcheckkonto 61814 zu überweisen sind.

Das Preisgericht ist das gleiche wie bei dem Filmwettbewerb.

Weiter: Auskünfte erteilt M. Lambillotti, Sekretär, 15, rue de Ligne, Brüssel.

Der neue GARBO Film !  
Der bunte Schleier

ist im Atlantik-Palast in München mit einem aussergewöhnlichen Erfolg gestartet. In den drei ersten Tagen, bei 1200 Sitzplätzen, 10.000 Besucher! Das übertrifft den bisherigen Erfolg des Theaters mit „Königin Christine“.

Ein  
Métro-  
Goldwyn-  
Mayer  
Film.

